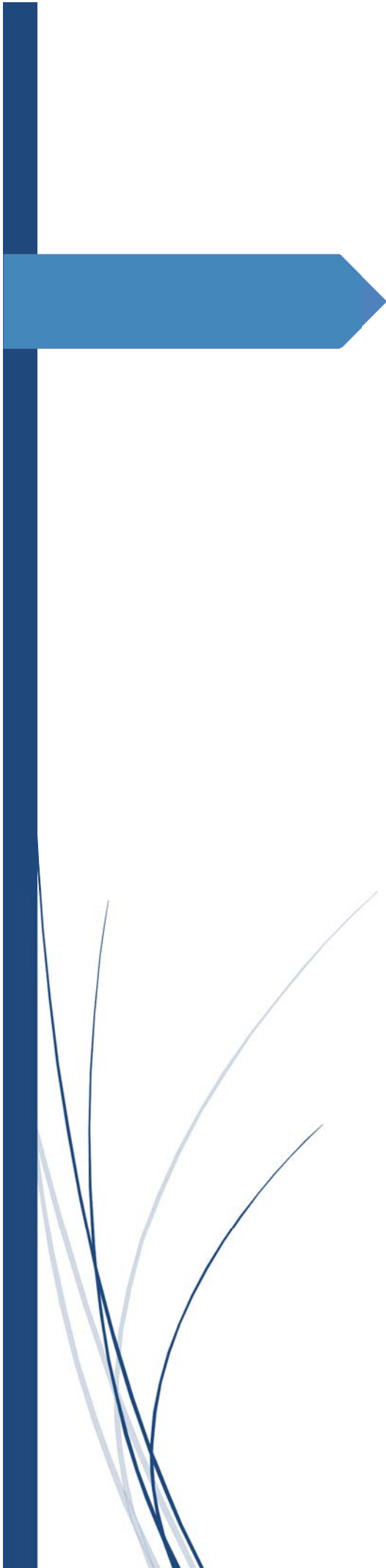




Gewaltschutzkonzept der heilpädagogischen Praxis Schwungmomente

Andrea Schöttler
Version 2.0
25. Oktober 2023

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Rechtliche Grundlage.....	4
2.1	§37a SGB IX:	4
2.2	Landesrahmenvertrag §131 SGB IX, Anlage F	4
2.3	UN- Kinderrechtskonvention:	5
2.3.1	Artikel 3: Wohl des Kindes.....	6
2.3.2	Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte	6
2.3.3	Artikel 5: Respekt gegenüber den Rechten der Eltern.....	7
2.3.4	Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens	7
2.3.5	Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl	7
2.3.6	Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung	7
2.3.7	Artikel 23: Behinderte Kinder.....	8
2.4	UN- Behindertenrechtskonvention	8
2.4.1	Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.....	8
2.4.2	Kinder mit Behinderung.....	9
3	Formen von Gewalt	11
4	Schutzkonzept Praxis Schwungmomente	11
4.1	Risikoanalyse und Potenzialanalyse	11
4.1.1	Strukturelle Risikofaktoren	12
4.1.2	Konzeptionelle Risikofaktoren	12
4.1.3	Zielgruppenspezifische Risikofaktoren	12
4.1.4	Risikofaktoren in Bezug auf die pädagogische Beziehung	13
4.1.5	Personelle Risikofaktoren	14
4.1.6	Risikofaktoren in Bezug auf die Organisationskultur	14
4.1.7	Räumliche Risikofaktoren.....	14
5	Leitbild.....	15
6	Kinderrechte / Partizipation / Beschwerdeverfahren	15
6.1	Kinderrechte	15
6.2	Partizipation im Förderalltag	16
6.3	Beschwerdemanagement	16
7	Präventionsangebote	16
8	Zusammenwirken mit Behörden.....	17
9	Handlungsplan	17
9.1	Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall	17
9.2	Sofortmaßnahmen.....	18
9.3	Dokumentation.....	19

9.4	Datenschutz	19
9.5	Rehabilitation einer fälschlich verdächtigen Person.....	19
9.6	Aufarbeitung / Weiterentwicklung.....	19
10	Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen	20
11	Gewaltschutz bei Einzelanbietenden	20
12	Rechtsverbindliche Bestätigung	21

1 *Einleitung*

Die Praxis Schwungmomente führt heilpädagogische Frühförderung in erster Linie mobil im jeweiligen Lebensumfeld des Kindes durch. Die Förderung findet durch eine Einzelanbieterin statt. Wenn eine Personalerweiterung geplant ist, wird das Gewaltschutzkonzept überarbeitet und um den Punkt Personal ergänzt. Im Folgenden wird das Gewaltschutzkonzept der Praxis zum jetzigen Zeitpunkt vorgestellt. Eine Anpassung und jährliche Überprüfung sind obligatorisch, da der Umgang mit dem Thema Gewalt kein statischer Prozess ist und bei Bedarf überarbeitet werden muss. Gewalt tritt in der Gesellschaft in unterschiedlichen Formen, in verschiedenen Kontexten und Beziehungen auf. Ein Gewaltschutzkonzept und die Auseinandersetzung damit sind demnach von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere Kinder mit Beeinträchtigungen stellen eine vulnerable Gruppe dar und sind vor verschiedensten Formen von Gewalt zu schützen.

2 *Rechtliche Grundlage*

Rechtliche Grundlagen zum Gewaltschutz finden sich im SGB IX, der UN- Kinderrechtskonvention und der UN – Behindertenrechtskonvention. Im folgenden finden sich die relevanten Gesetze, die dem Gewaltschutzkonzept zugrunde liegen.

2.1 *§37a SGB IX:*

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

2.2 *Landesrahmenvertrag §131 SGB IX, Anlage F*

In Teil A.7.2.2 Abs. 2 ist vereinbart, dass die Leistungserbringer verpflichtet sind, den Träger der Eingliederungshilfe über besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich zu informieren.

Dazu gehören u.a. Tätliche Übergriffe und/oder sexuelle Übergriffe von Mitarbeiter*innen gegenüber Leistungsberechtigten oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung im Zusammenhang mit einzelnen Leistungsberechtigten (z.B.

Gefährliche Übergriffe von Leistungsberechtigten gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Erhebliche Beschwerden von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Betreuern, Nachbarn)

2.3 UN- Kinderrechtskonvention:

Eine der wichtigsten Grundannahmen der Kinderrechtskonvention besteht darin, dass Kinder Träger eigener unveräußerlicher Rechte sind. Unter anderem darin begründet sich die enorme Bedeutung der Kinderrechtskonvention, denn der Blick auf Kinder als Subjekte mit garantierten Rechten stellte bei Verabschiedung der Konvention einen neuen Ansatz dar, wurden doch Kinder bis dahin meist eher als Schutzbefohlene der Erwachsenen gesehen – und nur die Erwachsenen besaßen definierte und einklagbare Ansprüche und Rechte. Hier hat die Kinderrechtskonvention einen dringend notwendigen und radikalen Paradigmenwechsel vollzogen, bis zu dessen Umsetzung in der Praxis es allerdings noch ein weiter Weg ist.

Die 54 Artikel aus der Kinderrechtskonvention lassen sich durch Zuordnung zu Untergruppen thematisch zusammenfassen:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier sogenannte Allgemeine Prinzipien (general principles) definiert, welche den Artikeln der Kinderrechtskonvention zugrunde liegen:

1. Nichtdiskriminierung (Art. 2)

Nichtdiskriminierung bedeutet, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, egal ob mit Behinderung oder ohne und auch unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus genau dieselben Rechte besitzt. Einem ausländischen Kind z.B. steht laut Kinderrechtskonvention eine ärztliche Versorgung in gleicher Qualität zu wie einem Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft.

2. Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)

Der Vorrang des Kindeswohls meint, dass bei jeder Entscheidung, die Kinder betrifft – so z.B. beim Bau einer neuen Straße oder bei Entscheidungen eines Familiengerichtes – das Wohl des Kindes als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden muss.

3. Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6)

Aus dem Recht auf Leben und Entwicklung folgt z. B., dass alle Kinder in Deutschland die gleichen Chancen auf ein gelingendes Leben besitzen und somit ein Recht darauf, dass mögliche herkunftsbedingte Bildungsnachteile in Kitas oder Schulen durch gesonderte Förderung ausgeglichen werden.

4. Recht auf Beteiligung (Art. 12).

Aus dem Recht auf Beteiligung schließlich ergibt sich, dass die Meinung der Kinder und Jugendlichen bei sämtlichen, ihre Angelegenheiten betreffenden Entscheidungen, berücksichtigt werden muss – dabei kann es z.B. um den Bau eines Spielplatzes oder die Erweiterung des Jugendzentrums gehen.

Grundsätzlich lassen sich die in den Kinderrechtskonventionen verankerten Rechte der Kinder und Jugendlichen einordnen in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Schutzrechte: Hierzu zählen das Recht auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, vor Misshandlung, vor sexuellem Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung.

Förderrechte: Diese schließen das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen ebenso ein wie das Recht auf Spiel und Freizeit.

Beteiligungsrechte: Diese garantieren den freien Zugang zu Informationen und Medien sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

2.3.1 *Artikel 3: Wohl des Kindes*

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die, zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3). Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

2.3.2 *Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte*

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und

erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

2.3.3 *Artikel 5: Respekt gegenüber den Rechten der Eltern*

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

2.3.4 *Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens*

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

2.3.5 *Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl*

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

2.3.6 *Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung*

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen

Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

2.3.7 *Artikel 23: Behinderte Kinder*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

2.4 *UN- Behindertenrechtskonvention*

In der UN- Behindertenrechtskonvention finden sich verschiedene Themengebiete. Die relevanten mit ihren jeweiligen Artikeln sind hier dargestellt.

2.4.1 *Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch*

Artikel 16 Absatz 1 der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) verpflichtet die Konventionsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Maßnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen gezählt.

Artikel 16 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert geeignete Maßnahmen. So sollen die Konventionsstaaten geeignete Formen von Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten. Dies schließt auch die Bereitstellung von Information und Aufklärung darüber ein, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Formen von Hilfe und Unterstützung sollen das Geschlecht und das Alter berücksichtigen. Ebenfalls sollen Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

Nach Artikel 16 Absatz 3 sind die Konventionsstaaten verpflichtet, mit dem Ziel der Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, von unabhängigen Behörden überwacht werden.

In ihrem Artikel 16 Absatz 4 spricht die UN-Behindertenrechtskonvention sodann die Verpflichtung aus, die Genesung, die [Rehabilitation](#) und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die Opfer von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sind. Dazu zählt auch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Die Genesung und Wiedereingliederung muss in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist. Diese Umgebung soll geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 16 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Konventionsstaaten zur Schaffung wirksamer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte, die sicherstellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Die Rechtsvorschriften und Programme sollen dabei auch auf Frauen und Kinder ausgerichtet sein.

Im deutschen innerstaatlichen Recht wird dieser Schutz strafrechtlich insbesondere durch die Körperverletzungsdelikte sowie durch die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gewährleistet. Nach dem deutschen Strafrecht werden die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gleichermaßen geahndet wie bei anderen Personen.

Darüber hinaus existieren besondere Strafvorschriften, die speziell dem Schutz dieser besonders verletzlichen Personengruppe dienen. Insbesondere werden in § 174 a StGB der sexuelle Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten, Kranken oder Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, in § 174 c StGB der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, in § 179 StGB der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen und in § 225 StGB die Misshandlung von Schutzbefohlenen, zu denen auch betreute Personen gehören können, unter Strafe gestellt.

Durch Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in besonderem Maße durch Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in allen Formen gefährdet sind. Neben dem verbesserten Schutz geht es auch darum, Frauen und Kinder darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen.

2.4.2 Kinder mit Behinderung

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder behandelt die [UN-Behindertenrechtskonvention](#) in ihrem **Artikel 7**, in dem die Konvention anerkennt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Gleichzeitig verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Unterzeichnerstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.

Artikel 7 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt das Kindeswohl zum vorrangigen Kriterium für alle Maßnahmen, die Kinder betreffen. Die Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelung des Artikels 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

Um Kinder mit Behinderungen möglichst effektiv vor Diskriminierungen zu schützen, werden sie neben dem eigenständigen Artikel 7 in einzelnen Vorschriften des Übereinkommens nochmals ausdrücklich erwähnt. Die Präambel erkennt in ihrem Buchstabe r an, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang beanspruchen sollen, und weist auf die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention hin.

Zu den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention gehört nach ihrem Artikel 3 Buchstabe h die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. Zu den allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten gehört nach Artikel 4 Abs. 3, dass die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enge Beteiligungen mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen führen und sie aktiv mit einbeziehen.

Weiterhin sollen nach **Artikel 23** Abs. 2 Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern gewahrt werden, wobei das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist.

Artikel 23 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet die gleichen Rechte von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf das Familienleben. Dafür sollen die Vertragsstaaten unter anderem frühzeitig Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung stellen, um zu vermeiden, dass Kinder vernachlässigt oder abgesondert werden.

Artikel 23 Abs. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verbietet, dass eine Behinderung des Kindes oder der Eltern ein Grund für eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist, sofern sie nicht auf einer nachprüfaren gerichtlichen Entscheidung der zuständigen Behörden zum Wohle des Kindes beruht.

Artikel 23 Abs. 5 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält den Grundsatz der weitestgehenden familiären, soweit dies nicht möglich ist, der familienähnlichen Betreuung. Sofern nahe Familienangehörige nicht für das Kind sorgen können, soll mit allen Anstrengungen die Betreuung innerhalb der weiteren Familie gesichert werden. Wenn das nicht möglich ist, soll die Betreuung innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld gewährleistet werden.

3 *Formen von Gewalt*

Gewalt beinhaltet den Gebrauch oder die Androhung von körperlich oder psychisch wirkendem Zwang sowie die missbräuchliche Ausübung von Macht im Zuge der Leistungserbringung, die zu Eigen- oder Fremdschädigung, Fehlentwicklungen sowie Deprivation führt oder führen könnte. Gewalt in diesem Sinne bezieht auch Handlungen ein, die die freie Willensbildung mindestens einer weiteren Person verletzen oder zumindest beeinträchtigen.

Gewalt kann sich in vielen verschiedenen Formen und Ausprägungen zeigen. Hierzu zählen u. a.:

- Physische Gewalt, z. B. schlagen, stoßen, angreifen, spucken, zerren, fixieren;
- Psychische Gewalt, z. B. beschimpfen, mobben, herabsetzen, demütigen, ignorieren, verängstigen, anschreien, erpressen;
- Sexuelle Gewalt, z. B. Übergriffe, Missachtung der Intimsphäre, Verunsicherung, Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren, Kinder nackt fotografieren;
- Vernachlässigung, z. B. mangelnde Zuwendung, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen;
- Übergriffe sonstiger Art, z. B. Grenzüberschreitungen in der Diagnostik und Förderung, mangelnde Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Kindes, Missachtung von Distanzbedürfnissen;
- Strukturelle Gewalt, z. B. Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, willkürliche Regelungen, Missachtung der Privatsphäre, Verletzung des Datenschutzes, mangelnde Transparenz im Vorgehen
- Sachbeschädigungen, z. B. mutwillige Beschädigung von Gegenständen und Räumen.

4 *Schutzkonzept Praxis Schwungmomente*

4.1 *Risikoanalyse und Potenzialanalyse*

Im Folgenden sind die verschiedenen Risikofaktoren geschildert, die in der Einrichtung vorhanden sein können, sowie die dazugehörigen Schutzfaktoren, die dazu da sind, den

Risiken zu begegnen, bzw. sie zu minimieren und damit das Potenzial der Einrichtung aufzeigen.

4.1.1 Strukturelle Risikofaktoren

Die Durchführung der heilpädagogischen Förderung durch eine Einzelperson stellt ein Risiko dar, da der direkte Austausch und die Kontrollfunktion durch Kolleg:innen fehlen. Das Vorhandensein eines Kooperationsvertrages mit einer Fachkraft ist hier zum Schutz notwendig. Der Kooperationsvertrag wurde mit Frau Christina Schmidt geschlossen, die ebenfalls in einer heilpädagogischen Frühförderstelle in Essen als B.Sc. Reha – Pädagogin arbeitet. Grenzsituationen oder der Umgang mit dem Kind in der Förderung können so reflektiert werden.

Anlaufstellen zum Thema Gewaltschutz und Kinderschutz sind bekannt und werden bei Bedarf in Anspruch genommen. Ein Handlungsplan bei Verdachtsfällen findet sich am Ende dieses Konzeptes.

Grundsätzlich ist mind. ein Elternteil fester Bestandteil der Einzelförderung. Dies ist im Sinne der Teilhabeförderung konzeptionell festgelegt. In Ausnahmen kann es aber sein, dass die Förderung im 1:1 stattfindet, sowohl in den angemieteten Räumlichkeiten als auch in mobiler Förderung, wodurch ein Risiko entstehen kann.

Die kindliche Perspektive zum Thema Gewaltschutz wird ständig reflektiert und die Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung und Aufzeigen ihrer Grenzen. Dies geschieht durch Einbeziehung der Kinder in den Ablauf der Förderstunde und mithilfe verschiedener Materialien wie Bildkarten zu den verschiedenen Emotionen, Ampelkarten - wobei Rot Stop signalisiert.

Durch die Einbeziehung der Eltern und des Betreuungssettings des Kindes ist gewährleistet, dass in der Förderung andere Personen mit einbezogen sind und alleinige Situationen mit dem Kind die Ausnahme darstellen.

4.1.2 Konzeptionelle Risikofaktoren

Das Feedback der Eltern und Kinder und die daraus entstehenden Bedarfe werden regelmäßig wahrgenommen und in die konzeptionelle Arbeit mit aufgenommen. Das Beschwerdemanagement (Feedbackbögen, s.u.) wird jährlich auf die Praktikabilität und Inanspruchnahme überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4.1.3 Zielgruppenspezifische Risikofaktoren

Ein Kind, was in seiner Entwicklung Beeinträchtigungen aufweist, auch in sprachlicher und körperlicher Hinsicht, kann sich oftmals nicht so äußern, wie andere Kinder. Deswegen ist es hier besonders wichtig, sensibel auf die Bedürfnisse und Grenzen des Kindes einzugehen. Hierbei muss besonders auf die nonverbalen

Äußerungen Rücksicht genommen werden.

Auch besonders herausfordernde Verhaltensweisen von Kindern, die Schwierigkeiten in ihrer Emotionsregulation und im sozialen Bereich aufweisen, stellen einen Risikofaktor dar. Jedes Kind sollte hier individuell mit seinen eigenen Bedürfnissen und Handlungsmöglichkeiten betrachtet und in besonderer Weise geschützt werden.

Ein Schutzfaktor ist hier ein enger Austausch mit den Eltern und mit anderen beteiligten Personen aus dem System, die das Kind in den Bedürfnissen kennen. Das können Erzieher:innen in der Kita oder Tagesmütter, Integrationskräfte, Kinderarzt:in oder andere Fachpersonen sein. Im Fachkonzept sind ein enger Austausch und Kooperation obligatorisch.

Die Weiterbildung in der Marte Meo Methode, die den Grundsatz positiv leiten und Emotionen benennen verfolgt, trägt dazu bei, in Situationen, in denen es zu Gewaltanwendung kommen kann, zu entschärfen. Dies sind zum Beispiel strukturierte Situationen wie Anziehen, Stundenstruktur, Regelspiele, die beim Kind eventuell Unmut hervorrufen können. Deeskalierende Techniken sind anzuwenden, in denen Situationen von emotionaler und körperlicher Grenzverletzung auftreten können. Das Prinzip der gewaltfreien Kommunikation nach Marshall Rosenberg ist hier besonders hilfreich.

Grenzsituationen sind zu reflektieren und transparent mit den Eltern oder anderen beteiligten Personen zu besprechen.

4.1.4 Risikofaktoren in Bezug auf die pädagogische Beziehung

Transparenz in Bezug auf das Nähe-Distanz Verhalten ist besonders wichtig in der Arbeit mit dem Kind. In einzelnen Fällen ist es zum Schutz des Kindes bzw. anderer Kinder im Rahmen von Gruppenförderungen notwendig, das Kind auch durch Körperkontakt zu begrenzen. Hierbei ist es wichtig die Verhältnismäßigkeit zu wahren und den Eltern / Personensorgeberechtigten Hintergründe und Notwendigkeiten zum entsprechenden Handeln zu verdeutlichen.

Wichtig ist außerdem als Einzelanbietende ein professionelles Nähe- Distanz- Verhältnis zu den Familien herzustellen. Darüber hinaus ist auch eine Grenzwahrung gegenüber den Eltern relevant. Hierzu zählt das „Siezen“ aber auch die klare Trennung zwischen beruflichem und privatem, d.h. eine Einladung zu einer privaten Feier wird nicht wahrgenommen.

Die Verantwortung für das richtige Maß an Nähe und Distanz und eine diesbezügliche Reflexion tragen die Erwachsenen. Es wird respektvoll und achtsam miteinander

umgegangen. Die Wörter „Nein“ und „Stop“ werden vom Grundsatz her akzeptiert und respektiert. Das Kind wird mit seinem individuellen, ihm möglichen Ausdruck ernst genommen. Es wird ermutigt mitzuteilen, wenn es etwas bedrückt.

4.1.5 Personelle Risikofaktoren

Die Inanspruchnahme von Supervision 3x im Jahr ist als Einzelanbietende besonders wichtig, damit hier Raum zur Entlastung und Reflexion geschaffen werden kann.

Die Förderzeiten und Fahrtwege sollten so gestaltet sein, dass eine Überbelastung zu vermeiden ist, die ein Risikofaktor darstellen kann.

Ein erweitertes Führungszeugnis wird zum Vertragsabschluss vorgelegt, spätestens nach 5 Jahren wird es erneut vorgelegt.

4.1.6 Risikofaktoren in Bezug auf die Organisationskultur

Der Umgang mit Fehlern in der Praxis ist wichtig zu reflektieren. Treten Fehler auf, sind diese transparent mit den Familien zu besprechen. Auch hier ist eine Reflexion mit einer anderen Person in Form von Supervision oder Besprechung mit einer Fachkollegin wichtig. Regeln für die Arbeit stellt die Praxisinhaberin als Einzelanbieterin für sich auf, wichtig sind hier ein sorgsamer Umgang und Achtsamkeit in Bezug auf die Bedürfnisse für sich und den ihr anvertrauten Familien.

4.1.7 Räumliche Risikofaktoren

Da in der Praxis Schwungmomente die Familien hauptsächlich mobil besucht werden liegen hier insbesondere Risiken vor, da die Förderung in der Wohnung des Kindes durchgeführt wird und so ein Kontrollinstrument seitens von Kolleg:innen und anderen Mitarbeitenden fehlt.

Wichtig ist hier, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten herzustellen, da die Förderung in den Privaträumen als Eindringung in die Privatsphäre gesehen werden kann. Hier ist es wichtig, mit den Eltern und den Kindern zu klären, in welchen Räumen innerhalb der Wohnung die Förderung stattfinden soll.

Gefahrenmomente, die entstehen können, sollten vermieden werden. Eine Förderung außerhalb der Wohnung kann eine Alternative sein, wenn dies einen Schutz des Kindes und / oder der Mitarbeiterin darstellt.

5 *Leitbild*

Im Leitbild der Praxis Schwungmomente finden sich folgende Leitsätze:

Jeder Mensch hat das Recht auf Selbstbestimmung, Chancengleichheit, uneingeschränkte Akzeptanz und Teilhabe an der Gesellschaft.

Die individuelle Teilhabe des Kindes unabhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigung ist das Ziel der heilpädagogischen Förderung. Dabei steht das Kind im Mittelpunkt und die vorhandenen Ressourcen werden gestärkt und ausgebaut. Eine gelingende Kooperation mit dem Kind und den Eltern ist essenziell für die Zusammenarbeit, die durch Wertschätzung, Akzeptanz, Augenhöhe, Transparenz und Klärung der Verantwortlichkeiten geprägt ist. Dabei wird für die Familien mit ihren unterschiedlichen Lebenskonzepten, ihrer Kultur und ihrer Lebenswelt eine offene und respektvolle Atmosphäre geschaffen, in der eine Kultur von „du bist willkommen“ vorherrscht. Der Kontakt, die Zuwendung und das Gefühl von Zugehörigkeit sind für die positive Entwicklung von Kindern grundlegend. Dies soll sich in der Arbeitsweise widerspiegeln. Der Schutz von Kindern insbesondere vor Gewalt und die präventive Arbeit in Form von Sensibilisierung für das Thema und der Stärkung des Selbstvertrauens sind ebenso ein wichtiger Bestandteil in der Arbeitsweise.

6 *Kinderrechte / Partizipation / Beschwerdeverfahren*

6.1 *Kinderrechte*

Die rechtlichen Grundlagen der Kinder sind der Praxisinhaberin hinreichend bekannt, ebenso wie der Landesrahmenvertrag §131 SGB IX und die Anlage F – Meldung besonderer Vorkommnisse, wie schon in Kapitel 2 beschrieben.

Das in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in Artikel 12 garantierte Recht auf Mitsprache und Beteiligung macht deutlich, dass Kinder als aktive Mitglieder der Gesellschaft zu sehen sind. Dies gilt für Kinder jeden Alters. Im Einzelnen bedeutet das, dass jedes Kind

- das Recht hat, seine/ihre Meinung in allen das Kind betreffende Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife berücksichtigt werden.
- ein Recht auf Mitsprache und Beteiligung hat

6.2 *Partizipation im Förderalltag*

Die Praxis Schwungmomente sieht es in der Arbeit mit Kindern und deren Familie als selbstverständlich an, partizipativ zu arbeiten. Darunter wird verstanden, dass die unterschiedlichen Personengruppen altersgerecht, entsprechend ihren kognitiven und emotionalen Fähigkeiten, in Bezug auf die Zielsetzung und gemäß des Hilfebedarfs an allen Prozessen im Rahmen der Hilfe beteiligt werden.

Insbesondere ist es wichtig, Kinder in ihren Bedürfnissen, Wünschen und Erwartungen ernst zu nehmen und sie in die Entwicklungsprozesse einzubinden. Sie werden in der Förderung beteiligt und durch den Einsatz von Bildkarten dazu aufgefordert, ihre Meinung mitzuteilen. Dies geschieht im Rahmen der Förderung z.B. durch Ampelkarten, Smileys und Piktogramme, aber auch durch Beachten von Mimik und Gestik des Kindes und Mitbestimmung im Förderkontext (z. B. Aussuchen eines Spiels), wenn dies fachlich inhaltlich zielgerichtet erscheint.

6.3 *Beschwerdemanagement*

Am Anfang und am Ende der Förderstunde werden die Kinder bezüglich ihrer Befindlichkeit mittels o.g. Mittel einbezogen, ebenso wird eine Rückmeldung zur Stunde erfragt (was fanden sie gut / was nicht so gut). Die Eltern werden im Sinne ihrer Kinder in diesen Prozess aktiv mit einbezogen.

Die Eltern haben auf der Homepage der Praxis die Möglichkeit eine Beschwerde zu hinterlassen. Dazu ist ein QR Code vorhanden, der auf eine E-Mail Seite verweist. Die Eltern werden dazu aufgefordert, Verbesserungsvorschläge und Feedback zu hinterlassen. Ein anonymen Fragebogen steht den Eltern zur Verfügung.

Die Familien werden zu Beginn der Förderung auf ihre Rechte hingewiesen. Zuständige Ansprechpartner:innen beim LVR werden Ihnen direkt beim Erstgespräch genannt. Auch weiterführende Hilfen beim Jugendamt werden den Familien transparent gemacht und sie können in der Beantragung und Inanspruchnahme begleitet werden.

7 *Präventionsangebote*

Durch das Erstellen des Gewaltschutzkonzeptes und der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema ist der Praxisinhaberin bewusst, wie wichtig es ist, Kinder in Bezug auf ihre Rechte und Grenzen zu sensibilisieren und sie zu stärken. In der Risikoanalyse wurden den Risiken Schutzfaktoren gegenübergestellt, die gleichzeitig das Potenzial der Praxis im Umgang mit dem Thema Kinderschutz darstellen.

Die Kinder werden im Rahmen der Förderung in ihrer Selbstwirksamkeit und der Sozialkompetenz gefördert. Sie werden dazu aufgefordert, ihre Meinung und ihre Grenzen

deutlich zu machen. Mithilfe von Bilderbüchern zum Thema und erlebnispädagogische Elemente werden die Kinder ermutigt, sich mit dem Thema Grenzsetzung und Neinsagen auseinander zu setzen. Durch die Förderung der Kinder zuhause ist ein Einblick in die Lebenswelt gegeben.

Insbesondere, wenn in der Familie noch andere Risikofaktoren vorliegen und die Familie beispielsweise dem Jugendamt bekannt ist, sollte die Mitarbeiterin besonders wachsam sein und jegliche Formen von Gewalt schriftlich festhalten und gleichzeitig transparent mit der Familie umgehen, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

8 *Zusammenwirken mit Behörden*

Der Praxis sind Hilfe und Anlaufstellen bei Gewaltanwendung bekannt. Den Eltern werden die Anlaufstellen mitgeteilt, falls noch nicht bekannt. Bei Kindeswohlgefährdung oder Verdacht steht das Jugendamt mit einer anonymen Beratung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anlaufstellen zum Thema Gewaltanwendung in der Stadt Essen sind:

- Örtliche Polizei
- Beratungsstelle des Jugendamtes der Stadt Essen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Fachberatung Jugendpsychologisches Institut Essen
- Zuständige Fallbetreuer:in des LVR
- Kinderschutzzentrum des Kinderschutzbundes Essen

9 *Handlungsplan*

Der Handlungsplan enthält einen Leitfaden zur Gefährdungseinschätzung zum Thema Kindeswohlgefährdung. In einem Ordner sind der Leitfaden, sowie das Ablaufdiagramm bei Kindeswohlgefährdung und das Kinderschutzkonzept der Stadt Essen vorhanden, so dass im Bedarfsfall schnell darauf zurückgegriffen werden kann.

9.1 *Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall*

Der Leitfaden zur Gefährdungseinschätzung wird bei einem Verdachtsfall verbindlich ausgefüllt. Hiermit kann eingeschätzt werden, welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen.

Der Leitfaden enthält folgende Kategorien, wobei jeweils die Risiken und die Ressourcen aufgeführt werden:

- Sozioökonomische Faktoren (Einkommen, Arbeitssituation, Wohnverhältnisse, Schulden)
- Psychosoziale Situation der Eltern (Eigene Misshandlungserlebnisse, Suchterkrankung, psychischer / körperlicher Gesundheitszustand, kognitive Fähigkeiten, Lernbehinderung, Bildung, Alter, Paarbeziehung, Integration, soziale Eingebundenheit, Migrationshintergrund)
- Elterliche Persönlichkeitsmerkmale (Umgang mit Emotionen, Umgang mit Problemen, Krisenbewältigung, Fähigkeiten zur Alltagsstrukturierung, Auftreten)
- Erscheinungsbild/ Eindruck des Kindes (körperlich, psychisch, Sozialverhalten)
- Elterliches Verhalten / Sicht auf das Kind (Erziehungsverhalten, Bindungsverhalten, Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse, familiäre Atmosphäre)
- Wie erlebt sich das Kind in der Familie? (Beziehung zu den Eltern, Beziehung zu den Geschwistern, Bindung im Familiensystem, Beziehungen zu weiteren Bezugspersonen, eigener Raum)

Nach Ausfüllen der Kategorien erfolgt die Gefährdungseinschätzung, indem Fragen zur Problemaakzeptanz, zur Problemkongruenz und zur Hilfeakzeptanz beantwortet werden. Auf Grundlage dieser Informationen kann entschieden werden, ob das Jugendamt informiert wird oder welche Schritte vorher gegangen werden können. Hierbei ist Transparenz den Eltern gegenüber besonders wichtig, soweit das Kindeswohl hierdurch nicht gefährdet wird. Ist es zu einer Gewaltanwendung gekommen, wird der Vorfall mit den Sorgeberechtigten transparent besprochen und je nach Akteur den Familien Unterstützung angeboten oder die Fachkraft nimmt Unterstützung durch Supervision oder die Inanspruchnahme einer Beratung für Fachkräfte beim Jugendamt der Stadt Essen an.

9.2 Sofortmaßnahmen

Ist dem Kind gegenüber Gewalt passiert und ist das Kind aktuell gefährdet, steht die Sicherheit des Kindes an erster Stelle. Wenn die Gefährdung aktuell fortbesteht, muss die Polizei und das Jugendamt benachrichtigt werden. Für das Kind ist es wichtig, dass es Trost und Unterstützung erfährt, dass es sich sicher fühlen kann und ihm zugehört wird, ohne es mit Fragen unter Druck zu setzen.

9.3 *Dokumentation*

Wichtig ist die sofortige Dokumentation von Situationen, die den Kinderschutz gefährden. Dies geschieht als Aktennotiz in dem jeweiligen Dateiordner der Familie. Die Fragen wann, was, durch wen passiert ist, werden hier beantwortet und die eingeleiteten Schritte notiert.

Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Dokumentation objektiv und sachlich ist, ohne Vorurteile oder Spekulationen.

9.4 *Datenschutz*

Der Datenschutz in einem Gewaltschutzkonzept ist von entscheidender Bedeutung, da er sicherstellt, dass die Informationen über Opfer und Täter angemessen geschützt werden, um die Privatsphäre und Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzrichtlinien gemäß der DSGVO werden dabei eingehalten. Wichtig ist, dass die Familien zu Beginn der Beratung und Förderung in die Speicherung der Informationen durch ihre Unterschrift einwilligen. Die Daten werden vertraulich behandelt.

9.5 *Rehabilitation einer fälschlich verdächtigen Person*

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person. Die Person, die für die fälschlichen Anschuldigungen verantwortlich ist, sollte den Fehler eingestehen und sich bei der unschuldigen Person entschuldigen. Dies ist ein wichtiger erster Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens, welches das Ziel der Rehabilitation darstellt.

Die Rehabilitation fälschlich Verdächtigter erfordert eine umfassende und ganzheitliche Herangehensweise, um die verheerenden Auswirkungen von ungerechten Anschuldigungen zu mildern. Der fälschlich verdächtigen Person wird vollste Unterstützung bei der Verarbeitung zugestanden.

Die Verantwortung für den Prozess trägt die Leitung der Praxis.

9.6 *Aufarbeitung / Weiterentwicklung*

Ist es zu einem Gewaltfall gekommen, wird im Nachhinein genau untersucht, wie es zu dem Vorfall kommen konnte und welche Schutzmechanismen funktioniert haben.

Die Frage, was in Zukunft getan werden muss, damit es nicht noch einmal dazu kommt, sind dabei handlungsleitend. Das Gewaltschutzkonzept muss demnach nochmal angepasst werden.

10 *Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen*

Wenn zur Leistungserbringung Kooperationen zu andern Anbietern notwendig sind, müssen die Grundsätze und die Werte, die im Leitbild der Praxis Schwungmomente beschrieben sind im Einklang mit der Arbeitsweise der Kooperationspartner:innen stehen. Das Thema Gewaltschutz wird im Kooperationsvertrag festgeschrieben und die Kooperationspartner:innen verpflichten sich in einer Selbsterklärung, dass sie das Gewaltschutzkonzept der Praxis Schwungmomente gelesen haben und im Sinne dessen handeln. Die Verpflichtung zum sensiblen Umgang mit Daten und Transparenz den Eltern gegenüber über die Datenweitergabe und den Inhalt von Gesprächen sind besonders wichtig, es sei denn, der Kinderschutz ist dadurch gefährdet.

11 *Gewaltschutz bei Einzelanbietenden*

Da die Anbieterin als Einzelperson die Leistungen durchführt, sind die Themen Perspektivenvielfalt und Reflexion der eigenen Arbeit besonders wichtig. Durch eine regelmäßig in Anspruch genommene Supervision können schwierige Konstellationen oder grenzerfahrende Situationen reflektiert und besprochen werden.

Ebenso können durch die Kooperation mit einer Fachkollegin und Austausch mit anderen Fachpersonen beispielsweise in Arbeitskreisen belastende Ereignisse besprochen und reflektiert werden. Ist in der Familie schon eine Hilfe durch das Jugendamt installiert, ist es wichtig, in regelmäßigem, transparentem Austausch zu stehen.

Perspektivenvielfalt und fachliche Weiterentwicklung ist dadurch gegeben, dass die Anbieterin neben ihrer Selbständigkeit in geringem Stundenumfang in einer Beratungsstelle für psychisch erkrankte Eltern arbeitet, die an einer interdisziplinären Frühförderstelle angedockt ist. Hier ist sie in engem Austausch mit heilpädagogischen Mitarbeiterinnen der Frühförderstelle. Sie ist durch ihre systemische Weiterbildung außerdem Mitglied in der DGSF und durch ihre Mitgliedschaft den dortigen ethischen Standards verpflichtet. Zusätzlich ist sie regelmäßig in einer Regionalgruppe der DGSF und in einer weiteren Intervisionsgruppe aktiv, in der reflexive Fragen gestellt und bearbeitet werden können.

Die Familien müssen insbesondere auf ihre Beschwerdemöglichkeiten bei dem LVR hingewiesen werden, wenn die Leistungserbringung durch eine Einzelperson erfolgt.

12 *Rechtsverbindliche Bestätigung*

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben:

Essen, den 25. Oktober 2023



Andrea Schöttler